



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Eingang 19. März 2010

Datum: 11.03.2010

Seite 1 von 2

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
- Kämmerei -

20 - Kämmerei

Laurenzplatz 1 - 3

Aktenzeichen:

31.1.2.12 - K - 2010

50667 Köln



Eingang 19. März 2010

1000/5.-Zentrale Dienste/Postservice

Auskunft erteilt:

Herr Grundei

josef.grundei@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 518

Telefon: (0221) 147 - 2231

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00,

Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Bildung einer Rückstellung für mittelbare Pensionverpflichtungen

Ihr Schreiben vom 04.02.2010 – 20 Kö -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob unter den genannten Bedingungen in der Eröffnungsbilanz der Stadt Köln eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen der ZVK gebildet werden kann, ist im Regelwerk zur Einführung des NKF ausführlich behandelt worden.

So stellen die Ausführungen in den Handreichungen des Landes unter Ziffer 1.4.1 zu § 36 GemHVO klar, dass aus der Mitgliedschaft der Gemeinde in einer Zusatzversorgungskasse keine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den Beschäftigten entsteht, die eine Rückstellungsbildung auslösen könnte. Die Ansprüche der Beschäftigten und die daraus zu erbringenden Leistungen werden durch die jährlichen Umlageleistungen der Gemeinden jahresbezogen in vollem Umfang abgedeckt. Es liegt keine Fallgestaltung vor, aus der zu schließen wäre, dass für die Gemeinde noch weitere ungewisse Verpflichtungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse als Dritten



Datum: 11.03.2010

Seite 2 von 2

bestehen würden, die als mittelbare Pensionverpflichtungen zu bewerten und entsprechend als Rückstellungen in der Bilanz zu passivieren wären. Auch die zu Bildung eines Kapitalstocks von der ZVK erhobene „Sonderumlage“ stellt keinen solchen Fall dar.

Die Bildung einer Rücklage in der Eröffnungsbilanz für mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die Leistungen der ZVK erhalten, ist daher mit den Regeln des NKF nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Grundeis
(Grundeis)